

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

14. Jahrgang

Burg, 17.03.2021

Nr.: 5

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
- 41 Allgemeinverfügung zur Eindämmung der Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 123
- 3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
- 3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

- 2. Amtliche Bekanntmachungen

- 3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
- 3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

- 1. Amtliche Bekanntmachungen
- 2. Sonstige Mitteilungen

-
- 2. Amtliche Bekanntmachungen

41

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Allgemeinverfügung zur Eindämmung der Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2

Die folgende Allgemeinverfügung wird hiermit gem. § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG i.V.m. § 1 Abs.1 S. 1, § 3a VwVfG LSA i.V.m. § 1a des Gesetzes über die Verkündung von Verordnungen öffentlich bekanntgegeben:

Der Landkreis Jerichower Land erlässt zur Eindämmung der Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 nachfolgende

Allgemeinverfügung

1. Abweichend von § 2 Nr. 1 der Zehnten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (10. SARS-CoV-2-EindV) ist der Aufenthalt im öffentlichen Raum ausschließlich allein, im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushandes oder mit maximal einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person sowie den zu den Hausständen gehörenden Kindern, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gestattet.
2. Abweichend von § 2 Abs. 6 (10. SARS-CoV-2-EindV) sind private Feiern, unabhängig von ihrem Anlass und der Örtlichkeit, ausschließlich allein, im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushandes oder mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person sowie den zu den Hausständen gehörenden Kindern, die nicht das dritte Lebensjahr vollendet haben, gestattet.
3. Für jeden Fall der Zu widerhandlung gegen die Ziffern 1 bis 4 dieser Allgemeinverfügung wird ein Zwangsgeld i. H. v. 20.000,00 EUR angedroht.
4. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 73 Abs. 1a, Abs. 2 IfSG ordnungswidrig handelt, wer den Vorschriften dieser Allgemeinverfügung vorsätzlich oder fahrlässig zu widerhandelt. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 EUR geahndet werden.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am 18.03.2021 in Kraft und gilt bis zum Ablauf des 17.04.2021.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstr. 9, 39288 Burg einzulegen.

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG bzw. § 53 Abs. 4 SOG LSA haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorgenannten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.

Burg, 17. März 2021

gez. Dr. Burchhardt
Landrat

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
SG Öffentlichkeitsarbeit/Tourismus
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9507
E-Mail: pressestelle@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.